

Garantiebedingungen Bugiad GmbH

Wir, die Bugiad GmbH, Carl-Borgward-Str. 20, 56566 Neuwied, gewähren Verbrauchern innerhalb der Europäischen Union auf die von uns vertriebenen Produkte (im Weiteren auch „Bugiad Teile“ genannt) eine eingeschränkte Garantie von zwei Jahren bei fachgemäßem Einbau und sachgemäßer Verwendung. Die Garantie erstreckt sich auf die vorgesehene Verwendung als KFZ-Ersatzteil in dem vorgesehenen Fahrzeug und umfasst Konstruktions-, Material- und Herstellungsmängel. Maßgeblich ist jeweils der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung des Produktes.

Garantiebedingungen:

Die Garantiezeit umfasst zwei Jahre oder 50.000 km Fahrleistung ab dem Zeitpunkt des Erwerbes durch den Verbraucher oder des Einbaus in das Fahrzeug des Verbrauchers, je nachdem welches Datum früher eintritt. Der Einbau muss durch eine fach- und sachkundige Person erfolgt sein. Die Anerkennung des Garantiefalles führt nicht zu einer erneuten Garantiezeit, sondern führt die ursprüngliche Garantiezeit fort.

Als Nachweis für das Kauf- oder Einbaudatum, der Kilometerleistung, sowie des fachkundigen Einbaues akzeptieren wir:

Bei Einbau durch eine Fachwerkstatt:

Eine Kopie der Rechnung oder Zahlungsbeleg der Werkstatt welche das „Bugiad Teil“ in das Fahrzeug des Verbrauchers eingebaut hat mit Auflistung der verbauten „Bugiad Teile“ und der Einbauleistung, sowie mindestens der Angabe des Fahrzeugtyps, amtliches Kennzeichen, der Kilometerleistung zum Zeitpunkt des Einbaus, sowie dem Kauf- oder Einbaudatum. Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II, bei Besitzerwechsel innerhalb der Garantiezeit auch Nachweis der Vorbesitzer. Auf verlangen von uns muss das defekte Teile zur Begutachtung frei Haus eingeschickt werden.

Bei Eigeneinbau:

Eine Kopie der Rechnung oder Zahlungsbeleg der Werkstatt oder des Händlers bei welchem der Verbraucher das „Bugiad Teil“ gekauft hat mit Auflistung der gekauften „Bugiad Teile“. Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II, bei Besitzerwechsel innerhalb der Garantiezeit auch Nachweis der Vorbesitzer. Eidesstattliche Erklärung, dass die Fahrleistung nach Einbau des „Bugiad Teiles“ bis zum Schadenseintritt unter 50.000km lag. Zusätzlich der Nachweis der nötigen Fachkenntnisse zum Zeitpunkt des Einbaus die zum Einbau der „Bugiad Teile“ befähigten (z.B. Gesellenbrief einschlägig anerkannter Berufsausbildung, Meisterbrief, Techniker, etc. aus der KFZ Branche). Auf verlangen von uns muss das defekte Teile zur Begutachtung frei Haus eingeschickt werden.

Ausschlusskriterien der Garantieleistungen durch Bugiad:

- Nichterfüllung dieser Garantiebedingungen
- Gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges.
- Einbau durch nicht fachlich versierte Person.
- Nicht sachgemäße Verwendung / Einbau.
- Bei nicht autorisierten Umbauten an „Bugiad Teilen“ oder dem Fahrzeug in welchem die Teile verwendet wurden.
- Schäden an „Bugiad Teilen“ welche durch andere Defekte an dem Fahrzeug entstanden sind.

Garantieleistungen:

Bei Anerkennung des Garantiefalles gewähren wir Ihnen folgende Kompensation:

- Reparatur oder Austausch des defekten Teiles durch ein mindestens gleichwertiges Teil nach unserer Wahl.
- Ersatz der Ausbaukosten des defekten „Bugiad Teiles“ und Einbaukosten des reparierten/ausgetauschten „Bugiad Teiles“ maximal bis zur Höhe des durch den Fahrzeug-Hersteller für diese Reparatur vorgesehen Zeitfaktors multipliziert mit dem Werkstattstundensatzes, dieser maximal bis zur Höhe von 50,-€ pro Werkstattstunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. (Bei Garantie-Einreichung über eine Werkstatt ist der Werkstattstundensatz ohne Gewinnaufschlag anzugeben.)
- Die Rücksendekosten für das defekte Teil, sowie die erneuten Hinsendekosten für das reparierte Teil oder Austauschteil innerhalb der europäischen Union.

Im Rahmen dieser Garantie werden keine weiteren Kosten oder Leistungen ersetzt, insbesondere keine Kosten für Miet-, Leih- oder Ersatzfahrzeuge, Standkosten des Fahrzeuges oder Schadensersatzforderungen aufgrund entgangenen Gewinnes und Kosten für Schäden an dem Fahrzeug die durch eine Weiternutzung trotz der Kenntnis von deinem Defekt herrühren.

Weitere Ansprüche des Verbrauchers:

Ihre Rechte z.B. aus einer Mängelrüge, Gewährleistung, Produkthaftung, etc. wird durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Die Garantieleistung kann der Verbraucher auch über eine beauftragte Werkstatt oder Händler einfordern, über die das „Bugiad Teile“ erworben wurde.

Neuwied, 02.05.2019

Wolfgang Kosak, Geschäftsführer, Bugiad GmbH